



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 19. Dezember 2023, Zahl 811-OW-6/2023/KG, mit welcher die **Kanalbenützungsgebühr für die Oberflächenwasserverbringung** aus dem Entsorgungsbereich der Marktgemeinde Maria Saal festgelegt wird (Kanalgebührenverordnung/Oberflächenwasser)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO LGBl. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. 78/2023 in Verbindung mit §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt geändert durch LGBl. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

Für die **Benützung** der Kanalisationsanlage für die Oberflächenwasserverbringung aus dem Bereich der Marktgemeinde Maria Saal (Direkt- und Indirekteinleitung) wird eine Kanalbenützungsgebühr ausgeschrieben.

Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates festgelegten Entsorgungsbereich der Kanalisationsanlage für die Oberflächenwässer aus dem Bereich der Marktgemeinde Maria Saal.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für die Inanspruchnahme (Direkt- und Indirekteinleitung) der Kanalisationsanlage für die Oberflächenwasserverbringung ist eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

§ 3

Höhe der Abgabe

Die Kanalbenützungsgebühr (Direkt- und Indirekteinleitung) beträgt je Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage für die Oberflächenwasserverbringung jährlich:

| | | | | |
|-----------------------|-----|--------------------|-----|--------------|
| 1 m ² | bis | 50 m ² | EUR | 29,30 |
| 51 m ² | bis | 250 m ² | EUR | 52,70 |
| 251 m ² | bis | 500 m ² | EUR | 70,30 |
| ab 501 m ² | | | EUR | 93,80 |

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr (Oberflächenwässer) sind die Eigentümer des Gebäudes oder der befestigten Fläche verpflichtet.
- (2) Die Grundeigentümer haften – sofern sie nicht selbst Abgabenschuldner sind – für den Kanalbenutzungsgebühr mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 5 Festsetzung der Abgabe

Die Kanalbenutzungsgebühr (Oberflächenwasser) ist mittels Abgabenbescheid festzusetzen.

§ 6 Fälligkeit

Die Kanalbenutzungsgebühr (Oberflächenwasser) ist zum 15.02. und 15.08. jeden Jahres mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig und wird zu diesem Termin zur Vorschreibung gebracht.

§ 7 Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates Maria Saal, mit welcher die Kanalbenutzungsgebühr für die Oberflächenwasserverbringung aus dem Entsorgungsbereich der Marktgemeinde Maria Saal festgelegt wird (Kanalgebührenverordnung/Oberflächenwasser), vom 19. Dezember 2022, Zahl 811-OW-6/2022/KG, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz Pfaller